

Angeklagte infolge seiner Jugend nicht in der Lage ist, seine Verteidigungsrechte voll wahrzunehmen. Der Jugendliche bedarf hier vor allem des Rates und der Hilfe Erwachsener, die auch die notwendige Erfahrung haben, um in der Hauptverhandlung als Verteidiger auftreten zu können. Es darf weiterhin nicht übersehen werden, daß dem jugendlichen Angeklagten ausschließlich Erwachsene — als Richter, Schöffen und Staatsanwalt — gegenüberstehen, so daß sich auch aus diesem Grund die Beordnung eines jugendlichen Beistandes verbietet.

Schlegel vertritt die Auffassung, daß der Beistand wesentlich an die Wünsche des jugendlichen Angeklagten gebunden sei (S. 531). Er greift hier — leider sehr undifferenziert — ein Thema wieder auf, das bisher noch zu wenig erforscht worden ist, nämlich die Frage nach den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger. So sehr die These unterstützt werden muß, daß der Wille des Mandanten für den Verteidiger verbindlich ist (allerdings gibt es auch hier Grenzen), so notwendig ist es aber auch, zugleich die Spezifika der Beziehungen zwischen Angeklagtem und Verteidiger im Jugendstrafverfahren aufzuzeigen. Im § 48 JGG ist — im Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren — festgelegt, daß der Verteidiger, sei es ein

Beistand oder ein Rechtsanwalt, selbständig, also auch gegen den Willen des jugendlichen Angeklagten, Berufung einlegen kann. Daraus muß man schlußfolgern, daß der Verteidiger im Jugendstrafverfahren auch solche Umstände Vorbringen kann, die der Jugendliche nicht Vorbringen wollte. Meines Erachtens ist die These von Schlegel, daß der Verteidiger nur die entlastenden Umstände Vorbringen dürfe, die der Angeklagte vorzutragen wünscht, zumindest in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Bei der Untersuchung der spezifischen Stellung des Verteidigers gegenüber dem jugendlichen Mandanten sollten insbesondere die Fragen im Vordergrund stehen, wie und in welchem Umfang der Verteidiger als Erzieher dem jugendlichen Angeklagten gegenübertritt und unter welchen Bedingungen ein jugendlicher Angeklagter einen beigeordneten Verteidiger (Beistand oder Rechtsanwalt) ablehnen darf. Ein Ergebnis kann jedoch heute bereits vorweggenommen werden: Die Beziehungen zwischen dem Beistand als einem Verteidiger und dem jugendlichen Angeklagten schließen die Möglichkeit aus, einen Jugendlichen als Beistand zu bestellen.

Dr. HORST LUTHER, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

II

Wir teilen die Meinung von Luther, Jugendliche nicht als Beistände im Jugendstrafverfahren beizuordnen. Damit wird zunächst die Frage nach dem Sinn und den Grenzen der Einbeziehung Jugendlicher in das Jugendstrafverfahren aufgeworfen, die Frage also, wann, wozu und in welcher prozessualen Stellung Jugendliche im Verfahren auftreten können. Bei der Untersuchung dieser Frage müssen u. E. zwei Gedanken beachtet werden:

1. Der jugendliche Angeklagte hat in der Regel vielfältige Beziehungen zu anderen Jugendlichen. Er arbeitet oder lernt mit ihnen und verbringt im Kreise junger Menschen seine Freizeit. Nur wenig Jugendliche — auch unter den Straffälligen — haben keinen Kontakt zu Gleichaltrigen. So mannigfach und in ihrer Wirkung unterschiedlich diese Bindungen auch sein können, sie beeinflussen häufig die Ansichten und Einstellungen, die Verhaltensweisen in bestimmten Situationen und mitunter die gesamte Lebensgestaltung des Jugendlichen.

Wollen wir diese Erkenntnisse der Jugendpsychologie im Strafverfahren berücksichtigen, so müssen wir in die Erforschung der Täterpersönlichkeit auch die Beziehungen des jugendlichen Angeklagten zu anderen Jugendlichen, seine Bindung zu Gruppen und Kollektiven junger Menschen und seine Stellung in ihnen einbeziehen. Erst dann können wir einen vollständigen Überblick über seine Persönlichkeitsentwicklung, über seine gegenwärtige Haltung und ihre Ursachen, über die Tatmotive und die Bedingungen für die Umerziehung des jugendlichen Straftäters und damit für die Neugestaltung seiner Beziehungen gewinnen.

Um zu einer solchen Beurteilung zu gelangen, müssen diejenigen Jugendlichen im Verfahren gehört werden, die in der Vergangenheit positiv oder negativ auf den Angeklagten eingewirkt haben, die über seine im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Lebensauffassungen, Einstellungen und typischen Verhaltensweisen aussagen und künftig Einfluß auf sein Handeln haben oder nehmen können.

Aus dieser Aufgabenstellung für die Gerichte ergeben sich die möglichen prozessualen Beteiligungsformen. Geht es darum, Aufschluß über die Täterpersönlichkeit zu bekommen, die Wechselbeziehungen zwischen dem Jugendlichen und dem Kollektiv zu erforschen, die

Meinung des Kollektivs über den Jugendlichen und die Straftat zu hören und Vorstellungen über die künftige Gestaltung dieser Beziehungen sowie die Mitwirkung des Kollektivs bei der Beseitigung der Ursachen der Straftat zu erörtern, dann können Jugendliche als Vertreter des Kollektivs mitwirken und in geeigneten Fällen auch als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zugelassen werden. Sie können ggf. auch als Zeugen zur Person am Verfahren beteiligt werden, wenn sie als Vertreter eines Kollektivs nicht in Frage kommen.

2. Dabei ist hervorzuheben, daß die Mitwirkung Jugendlicher als Vertreter des Kollektivs oder als gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger nicht nur Bedeutung für die erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten hat, sondern auch für diese Jugendlichen selbst. Sie werden auf einem spezifischen Gebiet staatlicher Tätigkeit mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Gerichte vertraut gemacht und lernen, staatsbürgerliche Rechte wahrzunehmen und diesen entsprechende Pflichten zu erfüllen. Sie erleben als aktive Mitgestalter, wie wichtige Prinzipien der sozialistischen Demokratie in der Rechtspflege durchgesetzt werden.

Diese Gesichtspunkte lassen den Wert und zugleich die Grenzen der Beteiligung Jugendlicher am Jugendstrafverfahren deutlich werden. Die Grenzen liegen dort, wo eine Funktion Anforderungen stellt, die ein Jugendlicher noch nicht erfüllen kann. Dazu gehört die Funktion des Beistandes, die ein Grundprinzip unseres Strafverfahrens — das Recht auf Verteidigung — sichert. Der Beistand hat nach § 42 Abs. 2 JGG alle Rechte und demzufolge auch alle Pflichten, die einem Verteidiger zustehen. Diese gehen aber über diejenigen, die ein gesellschaftlicher Verteidiger hat, hinaus. Außerdem treten im Jugendstrafverfahren zu den allgemeinen Aufgaben der Verteidigung spezifische hinzu, die sich aus den Besonderheiten der Straffälligkeit Jugendlicher¹ ergeben:

— Der Verteidiger — also auch der Beistand — hat darauf zu achten, daß die Erziehungs- und Entwick-

¹ Vgl. hierzu Hartmann, „Die jugendliche Täterpersönlichkeit - Grundfragen ihrer individuellen Verantwortlichkeit und Schuld“, in: Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965, S. 134 ff.; und Hartmann, „Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher - untrennbarer Bestandteil der allseitigen Persönlichkeitserforschung“, NJ 1965 S. 476 ff.